

BGer 2C_375/2023 vom 4. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_375_2023

FR: TF 2C_375/2023 du 4 octobre 2023

IT: TF 2C_375/2023 del 4 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ studierte ab dem Herbstsemester 2020 im Masterstudiengang "International Business" an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 wurde er wegen zweimaligen Nichtbestehens der Module "Research Methodology and Skills" (resp. "Research Skill Camp") sowie "Advanced Research and Consulting" vom Studium ausgeschlossen.

Den dagegen erhobenen Rekurs wies die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen mit Beschluss vom 10. November 2022 ab, soweit er nicht gegenstandslos geworden war.

Mit Urteil vom 25. Mai 2023 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, eine gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde ab.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sowie subsidiärer Verfassungsbeschwerde beantragte A. _____ dem Bundesgericht, den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Mai 2023 aufzuheben, die Modulnoten "Advanced Research and Consulting" sowie "Research Methodology and Skills" für ungültig zu erklären und A. _____ zur Wiederholung derselben zu berechtigen; ferner sei die Exmatrikulationsverfügung vom 25. Februar 2022 ersatzlos aufzuheben und A. _____ wieder zum Studium zuzulassen. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei letztere anzuweisen sei, den Zeugen B. _____ zu befragen. Subeventualiter sei die Datenabschrift vom 24. Februar 2022 der ZHAW, Studiengang International Business, über die Notenerteilungen in den Modulen "Advanced Research and Consulting" sowie "Research Methodology and Skills" zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin, Abteilung International Business, zurückzuweisen und infolge Befangenheit des Prüfers Dr. C. _____ durch zwei unabhängige Dozenten zu bewerten.

Mit Eingabe vom 3. Oktober 2023 teilte A. _____ dem Bundesgericht durch seine Rechtsvertreterin mit, dass er die öffentlich-rechtliche Beschwerde bzw. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zurückziehe.

E. 3

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Sie befindet dabei auch über die Gerichtskosten und Parteientschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 BGG).

E. 4

Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe vorbehaltlos zurückgezogen. Vor diesem Hintergrund ist das bundesgerichtliche Verfahren gestützt auf den Beschwerderückzug vom 3. Oktober 2023 als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Durch den Rückzug der Beschwerde hat der Beschwerdeführer das Dahinfallen des Verfahrens verursacht, sodass er für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen muss (Art. 66 Abs. 3 BGG). Parteienschädigungen werden nicht zugesprochen (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.